

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf
für das Wirtschaftsjahr 2025**

vom 17.01.2025

Aufgrund § 21 Verbandssatzung, Art. 26 und 41 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	3.340.500,00 €
in den Aufwendungen mit	3.183.395,00 €
im Jahresergebnis 2025 mit	157.105,00 €

er schließt ab im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit	1.491.500,00 €
in den Ausgaben mit	1.491.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

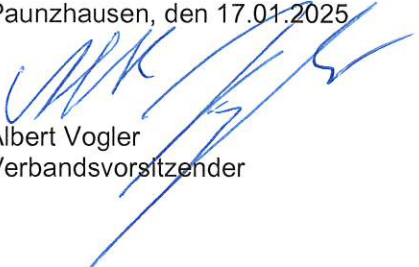
Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht vorgesehen.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim Wasserzweckverband in Paunzhausen zur Einsicht auf.

Paunzhausen, den 17.01.2025


Albert Vogler
Verbandsvorsitzender



Dienstsiegel